dampfbahn**furka**
bergstrecke
Stiftung Furka-Bergstrecke

Sie möchten der Stiftung Furka-Bergstrecke eine Erbschaft oder ein Legat vermachen? – Stiftungsratspräsident Peter Riedwyl (Tel +41 41 467 26 62, stiftung.praesident@dfb.ch) sowie Stiftungsrat Dr. Franz Mattig (Tel +41 41 819 54 00, franz.mattig@mattig.ch) beraten Sie gerne.

Sichern Sie die Zukunft der Furka-Bergstrecke mit einem Vermächtnis.

Stiftung Furka-Bergstrecke
c/o Gemeindeverwaltung
CH-3999 Oberwald VS
www.dfb.ch/stiftung
stiftung.praesident@dfb.ch

Ihr Vermächtnis ermöglicht Zukunft

Sehr geschätzte Leserin
Sehr geschätzter Leser

Seit dem 12. August 2010 fahren auf der gesamten Furka-Bergstrecke erneut Nostalgiezüge – ein aus bahnhistorischer und touristischer Sicht wichtiger Meilenstein!

Auch wenn nun die gesamte Strecke von Realp UR bis Oberwald VS befahrbar ist, müssen die Infrastrukturanlagen weiter ausgebaut werden. Zudem müssen erhebliche Mittel in die Lokomotiven und Wagen investiert werden. Engagierte und fachlich kompetente Eisenbahnfreunde gewährleisten in unzähligen freiwilligen Arbeitsstunden den Erhalt und den Betrieb dieser einmaligen Bahnstrecke. Zusätzlich sind jedoch erhebliche Finanzen erforderlich, die alleine durch den Erlös der Billette und die Beiträge des Vereins nicht aufgebracht werden können.

Um die Furka-Bergstrecke als Kulturgut von nationalem Interesse und Bedeutung weiter zu erhalten, beschafft die Stiftung Furka-Bergstrecke die notwendigen monetären Mittel. Die Gelder werden in erster Linie für Bauten und Neuinvestitionen verwendet, die im Eigentum der Stiftung verbleiben.

Die Furka-Bergstrecke ist einzigartig

Die Furka-Bergstrecke bietet erlebnisreiche Reisen. In Nostalgiezügen fahren die Gäste auf der historischen Bergstrecke von Realp UR über den Furkapass und vorbei am Rhonegletscher nach Oberwald VS.

Trägerin der Bundeskonzession ist die DFB-Dampfbahn Furka-Bergstrecke AG (DFB). Sie zeichnet verantwortlich für den Betrieb der Bahn.

Der Verein Furka-Bergstrecke (VFB) mit seinen 8000 Mitgliedern in 23 Sektionen im In- und Ausland unterstützt die DFB mit Frondienst und Betriebsbeiträgen.

Die Stiftung Furka-Bergstrecke (SFB) sucht und gewinnt Sponsoren, Mäzene sowie Spender. Auf diese Weise sichert sie den Fortbestand dieses historischen Kulturguts von nationaler Bedeutung als Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Regionen Goms und Urseren. Sie ermöglicht die Realisierung von grösseren Ausbau- und Instandsetzungsvorhaben in den Bereichen Infrastruktur und Rollmaterial. Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszwecke; sie ist steuerbefreit. Der Sitz der Stiftung ist Oberwald. Die SFB wird von einem Stiftungsrat ehrenamtlich geführt.

Die Furka-Bergstrecke lässt Bahntechnik von gestern aufleben und ermöglicht den Reisenden, sich von der Begeisterung der freiwillig tätigen Mitarbeitenden anstecken zu lassen.

So machen Sie es richtig.

Um der Stiftung Furka-Bergstrecke (SFB) ein rechtsgültiges Vermächtnis zu hinterlassen bzw. sie als Erbin einzusetzen, müssen Sie Vorkehrungen treffen. Erstens bedarf es einer rechtsgültigen Willensbekundung auf den Tod hin, dass Sie der SFB ein Vermächtnis ausrichten bzw. sie als Erbin einsetzen wollen. Dies kann grundsätzlich auf diese Arten erfolgen:

Öffentliches (notarielles) Testament
Ein öffentliches (notarielles) Testament wird von einem Notar oder von einer anderen dazu befugten öffentlichen Urkundsperson nach Ihrem Wunsch errichtet, unter Mitwirkung von zwei unabhängigen Zeugen unterzeichnet und anschliessend öffentlich beurkundet. Diese Form wählen Personen, die kein eigenhändiges Testament aufsetzen wollen oder können.

Eigenhändiges Testament
Dies ist die einfachste Form, um seinen letzten Willen festzuhalten. Damit es rechtsgültig ist, müssen Sie es komplett handschriftlich verfassen, den Ort und das Datum, wo und wann Sie es geschrieben haben, ebenfalls von Hand vermerken und das Testament unterzeichnen. Es müssen weder Zeugen mitwirken, noch muss die Unterschrift amtlich beglaubigt bzw. das Testament öffentlich beurkundet werden. Da es beim eigenhändigen Testament – im Gegensatz zum öffentlichen (notariellen) Testament – keine Vorschriften über die Aufbewahrung gibt, sorgen Sie dafür, es an einem sicheren Ort aufbewahrt wird (z. B. Vertrauensperson, Willensvollstrecker, kantonale Aufbewahrungsstelle).

Nottestament
Ist es dem Erblasser infolge Krankheit, Unfall, Krieg usw. nicht mehr möglich, sich einer der bisher genannten Testamentsformen zu bedienen, kann er seinen letzten Willen auch mündlich mitteilen. Dieser ist gültig, wenn er ihn vor zwei Zeugen mündlich abgibt. Anschliessend haben die Zeugen die mündliche Erklärung schriftlich – mit Ort, Datum, Unterschrift sowie Grund des Nottestaments – festzuhalten und bei einer Gerichtsbehörde niederzulegen.

Durch Erbvertrag
Während ein Testament durch den Erblasser alleine (d. h. ohne Mitwirken der Erben) errichtet werden kann, braucht es beim Erbvertrag mindestens zwei Personen. Er wird vor allem dann gewählt, wenn sich Ehegatten oder Konkubinatspaare gegenseitig unwiderruflich begünstigen wollen. Auch der Erbvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Mitwirkung einer Urkundsperson und zweier Zeugen. Er kann nur im gegenseitigen Einvernehmen geändert oder aufgehoben werden. Für die Aufhebung genügt die Schriftlichkeit.

Was müssen Sie bei der Ausrichtung von Vermächtnissen bzw. Erbeinsetzung des Weiteren beachten?

Ehegüterrechtliche Vereinbarungen
Da vor jeder Erbteilung die so genannte güterrechtliche Auseinandersetzung stattfindet, sollten Sie, falls Sie verheiratet sind, als erstes einen Ehevertrag abschliessen, weil bereits darin z. B. dem hinterbliebenen Ehegatten gemeinsames Vermögen zugewiesen werden kann. Ergänzen Sie diesen mit einem Erbvertrag oder einem Testament. Darin können Sie den überlebenden Ehegatten zusätzlich absichern und die SFB im gewünschten Umfang begünstigen. Über wie viel Vermögen Sie frei verfügen können, hängt davon ab, ob Sie eigene Kinder haben oder nicht. Kinderlose Ehegatten können im Erbvertrag den überlebenden Ehegatten als Vorerbe und die SFB als Nacherbin einsetzen. Allenfalls können Sie schon aus dem Nachlass des Erstverstorbenen der SFB ein Vermächtnis ausrichten.

Konkubinatspaare
Konkubinatspartner sind keine gesetzlichen Erben. Wer seinen Partner als Erbe einsetzen möchte, muss dies in einem Testament festhalten oder einen Erbvertrag abschliessen, sonst geht der Partner leer aus. Da es für Konkubinatspaare keine gesetzlichen Regelungen gibt, ist es umso wichtiger, dass Sie einige Punkte in einem Konkubinatsvertrag selber regeln, z. B. wenn gemeinsames Wohneigentum vorhanden ist. Als Konkubinatspaar zahlen Sie die höchsten Erbschaftssteuern. Diese fallen nicht an, wenn Sie die von der Steuer befreite SFB als Erbin einsetzen.

Gleichgeschlechtliche Paare
Gleichgeschlechtliche Paare, die sich im Partnerschaftsregister eintragen lassen, werden im Erbrecht, Sozialversicherungsrecht, in der beruflichen Vorsorge sowie im Steuerrecht Ehepaaren gleichgestellt.

Alleinstehende mit Kindern
In diesem Fall geht das ganze Erbe – falls kein Testament erstellt wurde – an Ihre Kinder. Wenn Sie neben Ihren Kindern z. B. die SFB begünstigen wollen, müssen Sie ein Testament verfassen. Sie können über bis zu einem Viertel Ihres Vermögens frei verfügen und die SFB im gewünschten Umfang mit einem Vermächtnis begünstigen. Ihre Kinder sind pflichtteilgeschützt und erhalten in jedem Fall drei Viertel Ihres Vermögens. Werden Pflichtteile verletzt, wird das Testament deshalb nicht ungültig. Die pflichtteilgeschützten Erben haben das Recht, ihren Pflichtteil einzuklagen.

Alleinstehende ohne Kinder
In dieser Konstellation können u. U. entfernte Verwandte Ihr ganzes Vermögen erben. Hinterlassen Sie keine Kinder, gelangt Ihre Erbschaft an den elterlichen Stamm. Sind Ihre Eltern bereits gestorben, treten an ihre Stelle die eigenen Geschwister oder bei deren Vorversterben die Nichten und Neffen. Hinterlassen Sie weder Kinder noch Erben des elterlichen Stamms, fällt Ihre Erbschaft an den Stamm der Grosseltern. Dazu gehören auch Tanten und Onkel sowie Cousinen und Cousins. Sind auch keine solchen Erben vorhanden, erbt der Staat Ihr ganzes Vermögen. Wenn Sie nicht wollen, dass Ihre entfernten Verwandten erben, müssen Sie im Testament Ihre Verwandtschaft ausdrücklich von der Erbfolge ausschliessen. Nur so können Sie frei über Ihr ganzes Vermögen verfügen und z. B. die SFB im gewünschten Umfang als Erben einsetzen.

Unterschied Vermächtnis und Erbeinsetzung
Im Testament werden Erben eingesetzt und Vermächtnisse gemacht. Erben sind die gesetzlichen Nachfolger des verstorbenen Erblassers. Sie sind Inhaber aller Aktiven und Passiven des Nachlasses und für die Erbteilung sowie das Ausrichten der Vermächtnisse verantwortlich, falls für diese Aufgaben im Testament kein neutraler Willensvollstrecker bestimmt wurde. Mit einem Vermächtnis können (innerhalb der freien Quote) bestimmte Vermögens- und Sachwerte einer Person oder Institution zugewiesen werden. Das ist mit einer einfachen Formulierung möglich. Der Vermächtnisnehmer nimmt damit keine Erbenstellung ein, sondern er hat lediglich einen obligatorischen Anspruch auf Herausgabe des Vermächtnisses.

Die Furka-Bergstrecke bietet erlebnisreiche Reisen durch eine einmalige Naturlandschaft von Realp (UR) über den Furkapass nach Oberwald (VS).

dampfbahnfurka
bergstrecke
Stiftung Furka-Bergstrecke

Stiftung Furka-Bergstrecke
www.dfb.ch/stiftung

Seit 12. August 2010 rollen die Reisezüge der Dampfbahn Furka-Bergstrecke nach mehr als einem Vierteljahrhundert wieder durchgehend auf der historischen Route des berühmten «Glacier Express» vom Urserntal ins Goms.